



## GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN

### SELBSTKLEBENDE PROFILE (Vollgummi-, Schaumgummi- und Co-Ex- Profile)

Rev.: 2 – 07/18

**Kontakt:**

Telefon: +386 4 206 60 80  
Fax: +386 4 206 5475  
E-Mail: [info@savatech.si](mailto:info@savatech.si)  
Internet: <http://www.savatech.eu/rubber-profiles.html>

**Adresse:**

Trelleborg Slovenija d.o.o.  
Programm Profili  
Škofjeloška cesta 6  
4000 Kranj, Slowenien

## **1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

1.1. Diese Gewährleistungsbedingungen gelten ab dem 01.07.2018 und beziehen sich auf die selbstklebenden Profile, die von Trelleborg Slovenija gefertigt sind (SA-Profile). Steht eine Bestimmung dieser Bedingungen im Widerspruch zu zwingenden Rechtsvorschriften einer bestimmten Gerichtsbarkeit, ist die betreffende Bestimmung im maximal gesetzlich vorgesehenen Umfang anzuwenden.

1.2. Die SA-Profile, die vom Programm Profile von Trelleborg Slovenija verkauft, aber nicht von ihm hergestellt werden, werden durch diese Gewährleistung nicht gedeckt, sondern werden ausschließlich mit der Gewährleistung des Originalherstellers, wenn es sie überhaupt gibt, verkauft.

## **2. HANDHABUNG DER PROFILE**

2.1. Um diese Gewährleistung geltend zu machen, muss der Käufer die Anleitungen für die Handhabung der SA-Profile, veröffentlicht unter <http://www.savatech.eu/rubber-profiles.html>, beachten.

## **3. GEWÄHRLEISTUNG**

3.1. Trelleborg Slovenija haftet dem Käufer, dass das selbstklebende Band sechs (6) Monate und das Profil [EPDM, NBR, SBR, CR] zwei (2) Jahre ab Lieferung frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind, wenn sie ordnungsgemäß gehandhabt sind (einschließlich Beachtung der Anleitungen für die Handhabung der Produkte).

3.2. Die Gewährleistung ersetzt alle anderen ausdrücklich bestimmten oder implizierten Gewährleistungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Gewährleistungen, die sich auf Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck beziehen.

## **4. AUSSCHLUSS DER GEWÄHRLEISTUNG**

4.1. Neben anderen in dieser Gewährleistung vorgesehenen Fällen, ist die Gewährleistung ausgeschlossen in den Fällen der nicht ordnungsgemäße und bestimmungsmäßigen Nutzung der Produkte oder wenn die Produkte abnormen Bedingungen ausgesetzt wurden, wie aber nicht beschränkt auf Missbrauch, falsche Handhabung (wie aber nicht beschränkt auf Einschnitte, Risse, Vandalismus, Feuer, absichtliche Zerstörung, unsachgemäße Installation und/oder unsachgemäße Wartung, falsche Anwendung), Einsatz von unerlaubten Bestandteilen oder Anbauteilen. Die Gewährleistung ist auch ausgeschlossen, wenn irgendeine Person, außer dem Hersteller Trelleborg Slovenija oder einer von ihm beauftragten Person, das Produkt verändert oder repariert hat.

4.2. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen und Trelleborg Slovenija haftet nicht in Fällen höherer Gewalt und/oder anderer Umstände außerhalb der angemessene Kontrolle von der Fa. Trelleborg Slovenija, wie einschließlich aber nicht beschränkt auf:

- Krieg oder Kriegsgefahr, Sabotage, Aufstand, Unruhen oder Requisition;
- Alle Gesetze, Beschränkungen, Vorschriften, Durchführungsvorschriften, Verbote oder andere Maßnahmen seitens Regierungs-, Parlaments- oder lokaler Behörden, die befugt sind, verbindliche Entscheidungen zu erlassen;
- Vorschriften über Import und Export oder Embargo;
- Streiks, Aussperrung oder andere industrielle Maßnahmen oder Handelsstreitigkeiten (wenn diese die Arbeitnehmer des Herstellers oder eines Dritten, der für Trelleborg Slovenija Dienstleistungen durchführt, einschließen);
- Schwierigkeiten bei Versorgung mit Rohstoffen, Treibstoff, Ersatzteilen oder Maschinen;
- Stromausfall oder Maschinenausfall.

4.2.1. In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen beginnen die Fristen gemäß Art. 6, sobald diese Umstände aufhören und Trelleborg Slovenija vernünftigerweise in der Lage ist, die im Artikel 6 vorgesehenen Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

4.3. Trelleborg Slovenija haftet nicht im Zusammenhang mit fehlerhaften Produkten, die gemäß den vom Käufer zugesandten Zeichnungen, Konstruktionen, Projektentwürfen und/oder Spezifikationen und/oder anderen Anforderungen gefertigt oder verlangt wurden.

4.4. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung der Produkte.

## 5. GELTENDMACHUNG EINES GEWÄHRLEISTUNGSANSPRUCHES

5.1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte zu übernehmen, und sie bei der Übernahme zu prüfen. Der Käufer muss nach der Prüfung und Entdeckung des Mangels innerhalb 5 Tagen Lieferanten informieren.

5.2. Der Käufer verzichtet auf das Recht eines Anspruchs, wenn er den Anspruch in schriftlicher Form nicht innerhalb der früheren von (I) acht (8) Tagen nach Entdeckung des Mangels, oder (II) innerhalb von sechs Monaten oder (III) zwei Jahren ab Datum der Lieferung der Produkte nicht einreicht. Ein Mangel gilt als nachgewiesen, wenn er vom Käufer in angemessener Weise hätte entdeckt werden können.

5.3. Der Gewährleistungsanspruch sollte ausreichende Informationen enthalten, um Trelleborg Slovenija zu ermöglichen, den Anspruch richtig behandeln zu können und sollte wenigstens die folgenden Angaben umfassen:

- Name und Adresse des Käufers der Produkte;
- Ausreichende Beschreibung des beanstandeten Mangels; und
- Das Datum der Einreichung der Beschwerde und Unterschrift.

5.3.1. Der Anspruch sollte durch angemessene Beweise, wie Bilder, Muster usw., begründet werden. Auf Verlangen sollte das Produkt durch Trelleborg Slovenija zu prüfen gelassen werden. Profile, die bereits in der Struktur installiert wurden, dürfen erst nach einer Inspektion oder schriftlichen

Genehmigung durch Trelleborg Slovenija auf Kosten von Trelleborg Slovenija ersetzt werden. Auf Verlangen wird die ersetzte Ware zurückgesandt.

5.4. Um einen Anspruch unter dieser Gewährleistung geltend zu machen, soll jedes Produkt mit Verdacht auf Mängel in Material oder Fertigung zur Inspektion an Trelleborg Slovenija d.o.o, Programm Profile, in Originalverpackung, mit Fracht vorausbezahlt, zurückgesandt werden. Die Dokumente, die die Rückverfolgbarkeit der Produkte (z. B. Rechnung) gewährleisten, müssen beigelegt werden.

## 6. R RECHTSMITTEL

6.1. Trelleborg Slovenija sollte in einer Frist von fünfundvierzig Tagen nach Empfang der vollständigen Dokumentation laut Art. 5, über die Reklamation entscheiden.

6.2. Wenn Trelleborg Slovenija die Reklamation als berechtigt anerkennt, kann Trelleborg Slovenija nach eigenem Ermessen entweder:

- Die Produkte reparieren;
- Die fehlerhaften Bestandteile der Produkte ersetzen;
- Das Produkt umtauschen, falls eine Reparatur nicht möglich oder sinnvoll ist;
- Den Kaufpreis für die fehlerhaften Produkte oder ihre Bestandteile vergüten

6.3. Wenn Trelleborg Slovenija das Produkt auf eigene Kosten repariert bzw. ersetzt oder den Kaufpreis vergütet, sollte Trelleborg Slovenija dem Händler oder Käufer (je nach dem Fall) die Kosten, die bei der Rücklieferung des Produktes im Landverkehr entstanden sind, mit einer Gutschrift vergüten (erforderlich ist ein Beleg der tatsächlichen Kosten).

6.4. Die Rechtsmittel, laut Artikel 6, stellen die einzige und ausschließliche Abhilfe im Fall einer Gewährleistungsverletzung dar. Um Zweifel auszuschließen, sei darauf hingewiesen, dass Trelleborg Slovenija für keinen Nebenschaden, Folgeschaden und/oder immateriellen Schaden bzw. Schäden mit vergleichbarer Auswirkung haftet.

## 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1. Keine Erklärungen oder Handlungen von Trelleborg Slovenija, weder ausdrücklich noch implizit, als die hier dargelegten, stellen die Gewährleistung dar.

7.2. Diese Gewährleistungsbedingungen sind unter <http://www.savatech.eu/rubber-profiles.html> veröffentlicht.